

an der Universität zu Münster i. W. 6. Sept.) 8° (VIII u. 120). Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.80.

Die Absicht Sägmüllers ist es, in der vorliegenden Arbeit gegenüber verschiedenen Angriffen zu zeigen, wie gerade Papst Benedikt XV., gestützt auf das Vorgehen seiner Vorgänger, in seinen Bemühungen um den Weltfrieden die leitenden Grundsätze des Völkerrechtes aufstellt, beziehungsweise das durch den Weltkrieg so vielfach geschädigte Völkerrecht neu einschärft und die Art und Weise der internationalen Beziehungen auf Grundlage des Naturrechtes und des christlichen Sittengesetzes präzisiert. Das was Benedikt als Vater der Völker der Welt namentlich in seiner Friedensnote vom 1. August 1917 ausführt, deckt sich — so weist Sägmüller an der Hand eines ziemlich ausgedehnten Tatsachenmaterials nach — mit den Ansichten verschiedener führender Männer der Wissenschaft und so mancher führender Staatsmänner. Die ganze Arbeit geht aus von der selbstverständlichen Voraussetzung, daß ein natürliches Völkerrecht existiert und unbedingt zur Anwendung kommen muß, wenn Weltfriede werden soll. Ohne unbescheiden zu sein, darf ich wohl den Verfasser auf meine Broschüre: „*Kanon und der Christentum*“? (Otto Walter, Olten, Schweiz 1918. Auslieferungsstelle für Oesterreich: „*Oesterreichs Völkervacht*, Graz Richard-Wagnergasse 18. Preis mit Postversand 8 K) hinweisen, in welcher ich die Ethik des Kriegs- und Friedensproblems nach den verschiedensten Seiten auch im Zusammenhang mit Benedikts XV. Friedensnote eingehend behandle. Die historisch-kritische Materialsammlung Sägmüllers, wird jedem, der sich für die Grundlagen des Weltfriedens interessiert, willkommen sein.

Graz.

Prof. Ude.

- 3) *Katholische Staatsauffassung*, Kirche und Staat nach den prinzipiellen Grundlagen dargestellt von Dr. Heinrich Schrörs, Professor der kathol. Theologie an der Universität in Bonn. (III u. 101). Freiburg i. B. 1919. Herdersche Verlagshandlung. M. 3.20.

Die Theorie des Staates und die damit zusammenhängende Frage nach dem Verhältnisse von Kirche und Staat wird wohl durch alle Jahrhunderte eine Frage bleiben, bei welcher es zu einer Scheidung der Weltster kommt. Die richtige Lösung setzt aber ein Maß von Wissen voraus, welches nicht immer allen Politikern zur Verfügung steht. Dazu kommt, daß wegen der Ungunst der Zeitverhältnisse die Grundsätze sich nicht immer voll und ganz durchführen lassen, also unter Wahrung der Grundsätze mit einem geringeren Uebel vorlieb genommen werden muß, wobei leicht, besonders in der Folgezeit, die Grundsätze selbst verblasen. Dies der Gedankengang der Schrift in Hinblick auf die Zentrumspolitik im Deutschen Reich.

Die Einleitung 1—13 betont, daß die katholische Lehre Grundsätze für die Politik angibt und daß dieselben von den Scholastikern, besonders aber von Leo XIII. in seinen Rundschreiben weiter ausgeführt wurden. Das Kapitel „Umfang und Quelle der Staatsgewalt“ (S. 13—34) stellt den Grundsatz auf: die Gewalt im Staate stammt von Gott, falsch ist daher die Ableitung von der Volkssouveränität. In diesem Zusammenhang äußert der Verfasser (S. 32 f.) Bedenken, ob die deutschen Katholiken einen Eid auf die Verfassung guten Gewissens schwören könnten, da ja § 2 des Entwurfes der Reichsverfassung laute: „Alle Staatsgewalt liegt beim deutschen Volke.“ Demgegenüber sei bemerkt, daß gegenwärtig die Staatsdienereide vom Schwörenden regelmäßig kein Urteil über die Verfassungsgesetze verlangen. Ferner müssen diese Worte nicht im Sinne der Leugnung jeder göttlichen Gewalt aufgefaßt werden. Das Kapitel „Ursprung des Staates“ (34—44) weist die beiden Extreme Evolutionstheorie und Vertragstheorie zurück und betont bei der Staatenbildung das aristotelische *animal sociale*. Die Schranken der Staatsgewalt (50—59) sind durch das natürliche und

göttliche Recht und das bonum commune gezogen. Eine katholische Politik (59–62) muß daran festhalten, daß der katholische Politiker nicht bloß als Privatmann, sondern auch als Parteimann nach katholischen Grundsätzen handeln muß. In der Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat vertritt Schrörs die Nebenordnung, wobei er forrigierend eine ideale (nicht rechtliche) Ueberordnung der Kirche (S. 75) annimmt. Scharfe Kritik wird am Programm der Zentrumspartei geübt, weil es in den „Zeitsätzen“ unter „Innenpolitik“ und „Kulturpolitik“ heißt: „Verständnisvolles Zusammenarbeiten von Kirche und Staat, keine gewaltsame Aenderung der staatlich-kirchlichen Rechtsverhältnisse unter Verletzung der berechtigten Ansprüche der kirchlich gesinnten Volkskreise“. Man braucht sich für die Form der Erklärung nicht zu begeistern, darf aber nicht verlangen, daß Parteiprogramme tadellose rechtsphilosophische Abhandlungen darstellen. Doch ein Verdienst hat unbedingt Schrörs Schrift: Sie erinnert ernstlich daran, daß über momentane Einzelerfolge die unverrückbaren Grundsätze nicht vergessen werden dürfen, daß die Entscheidung in der Zwangslage für ein geringeres Uebel nicht zum Aufgeben der Prinzipien selbst führen darf.

Graz.

Dr. Johann Haring.

- 4) **Grundriß des Eherechtes** nach dem Codex iuris can. Von Dr. theol. et phil. Johannes Vinneborn, Professor des Kirchenrechtes, bischöflicher Offizialratsrat. Paderborn 1919. Ferd. Schöningh. M. 12.—

Bald nach dem Erscheinen des Kodex wurde das neue Eherecht mehrfach von den Kanonisten verarbeitet. Die umfassendste Bearbeitung ist bis jetzt, soweit bekannt, wohl das vorliegende Werk. Prof. Vinneborn, nicht bloß Theoretiker, sondern auch praktisch im kirchlichen Ehegerichte tätig, gibt uns im engen Anschluß an den Kodex ein gut gegliedertes System des geltenden Eherechtes, ohne hierbei die notwendigen geschichtlichen Grundlagen zu vernachlässigen. Das Werk ist auch insofern vorbildlich, als es zeigt, wie unter Beibehaltung der vom Kodex aufgestellten Ordnung eine modern wissenschaftliche Darstellung möglich ist, ohne daß der Verfasser lediglich die Rolle eines Kommentators übernimmt. Freilich bleibt dabei die Frage noch offen, ob auch bei anderen Partien des Kodex in der wissenschaftlichen Behandlung die Legalordnung so leicht befolgt werden kann. Das Werk steht vollends auf wissenschaftlicher Höhe, berücksichtigt dabei aber auch die Bedürfnisse der Praxis. Bemerkt sei, daß auch auf die staatlichen Verhältnisse Oesterreichs Rücksicht genommen ist. Im einzelnen sei folgendes bemerkt: Die *promissio unilateralis* in can. 1017 beim Eheversprechen, die auf den ersten Blick sonderbar erscheint, ist wohl ein Anklang an das deutsche Recht. Ob bei der Mangelhaftigkeit des im Kodex enthaltenen Sponsalrechtes die S. 50 aus dem früheren Rechte herübergenommenen Bestimmungen weiter gelten, wird erst die Zukunft lehren. Die Erklärung der Stelle in can. 1043 *affinitas consummato matrimonio* (S. 129) ist ganz sachgemäß; jedoch wie soll der Dispensator in diesen dringenden Fällen *pro foro externo* der Bestimmung des can. 1015, § 2: *celebrato matrimonio, si conjuges simul conabitaverint, praesumitur consummatio, donec contrarium probetur*, gerecht werden?

S. 160 ff. wird angenommen, daß auch in Zukunft die bisherigen Klauseln beibehalten werden. Auch darüber wird erst die Zukunft Klarheit bringen. Zu S. 214 wäre noch ein neues österreichisches Gesetz (31. März 1918) zu erwähnen. Ob die Präsumption der Taufe bei Abstammung von christlichen Eltern und christlicher Erziehung noch weiter gilt (S. 218)? Kanon 779 erwähnt auffallenderweise diesen Fall nicht. Daß ein *matrimonium ratum non consummatum* durch feierliche Ordensprofess aufgelöst wird, kann nicht bezweifelt werden (can. 1119); aber da ein Verheirateter nach Kanon 542, n. 1, gültigerweise gar nicht in ein Noviziat aufgenommen werden und daher nicht gültigerweise die Profess ablegen kann, so ist die Ver-